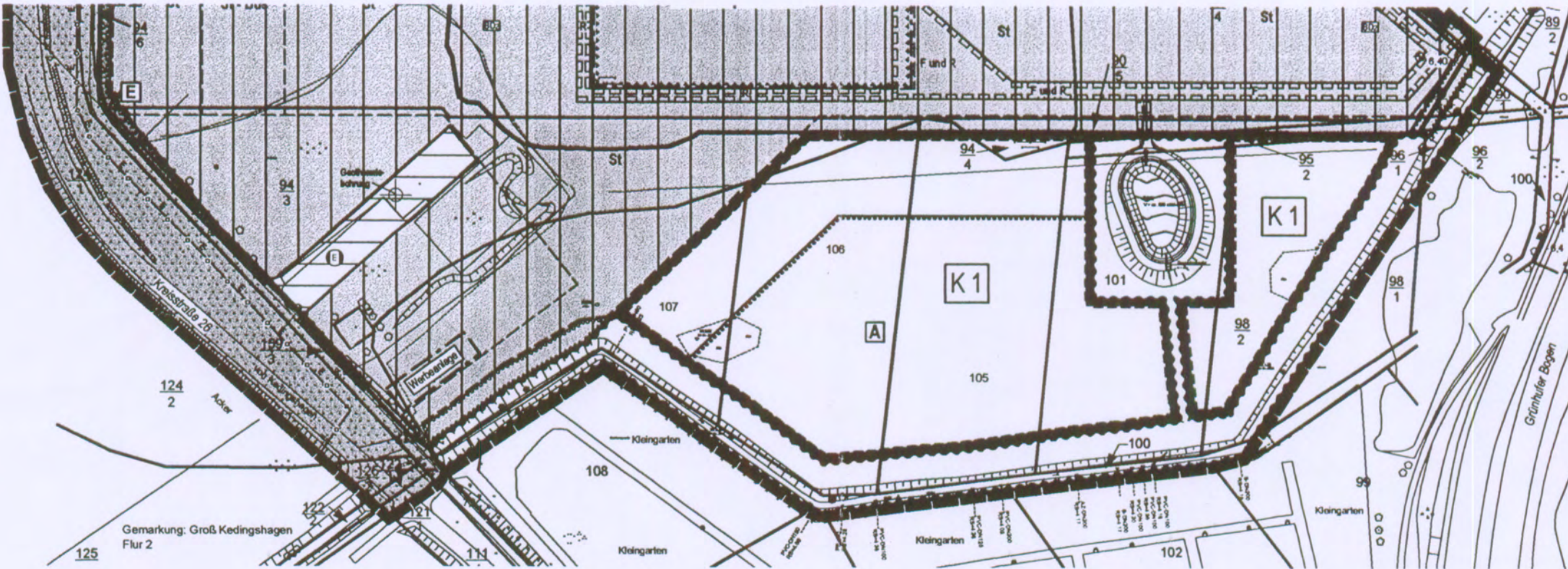


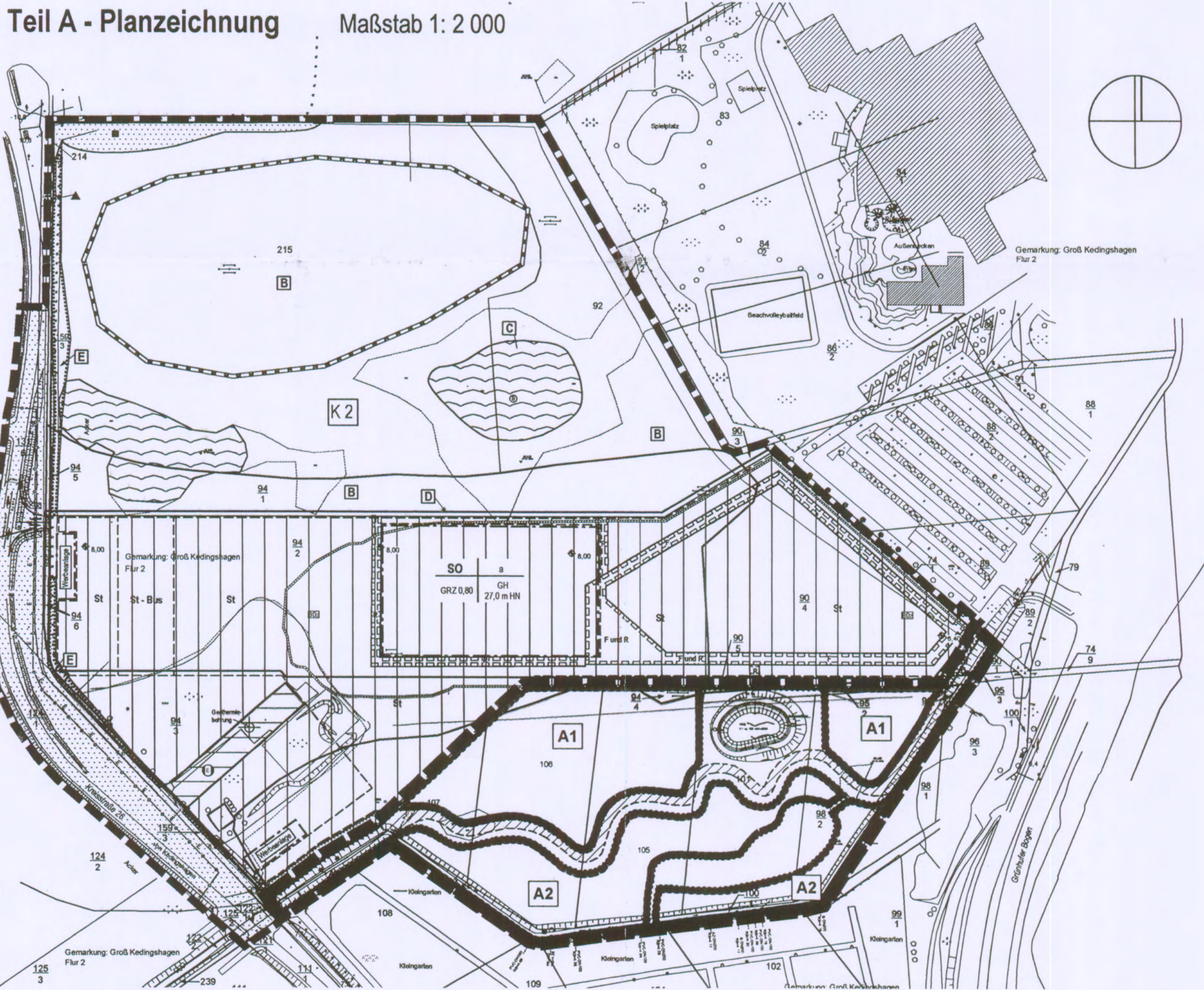
1. vereinfachte Änderung der Satzung der Gemeinde Kramerhof über den Bebauungsplan Nr. 13 "Stadthalle Stralsund"

Präambel: Aufgrund des § 10 des des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof vom 23.10.2012 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 für "Stadthalle Stralsund" zwischen der Ortsumgehung (K26) von Vogelsang (Stralsund) nach Kedingshagen im Westen, den Flächen des regionalen Freizeit- und Erholungspark (Hansedom) mit dem B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Kramerhof und dem Grünhuf Bogen im Osten sowie dem Graben 2 bzw. den daran angrenzenden Kleingärten am Grünhuf Bogen, umfassend der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen die Flurstücke 106, 107, 105, 100, 101, 99/2, 94/4, 95/2, 96/1, 90/6 und 95/3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Rechtskräftiger B-Plan Nr.13 vom 12.08.2008 Maßstab 1: 2 000



Teil A - Planzeichnung Maßstab 1: 2 000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011 (BGBl. S. 1509) (PlanZV).

I Festsetzungen

Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Gewässerunterhaltungstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

II Darstellungen ohne Normcharakter

105 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze, Grenzpunkte vermarktet
Flurstücksgrenze, Grenzpunkte unvermarktet

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

(1) Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist auf den Teilflächen A1 ein extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland zu entwickeln. Die Teilflächen A2 sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen.

(2) Auf dem Flurstück Nr. 50/2 der Flur 1 der Gemarkung Kramerhof ist auf einer 900 m² großen Teilfläche ein Acker in eine natürliche Sukzessionsfläche umzuwandeln. Es sind 100 leichte Sträucher der Arten, Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina) in Gruppen à 3 Pflanzen zu pflanzen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 14.03.2012 bis zum 29.03.2012.

2. Die Gemeindevertretung hat am 14.11.2012 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.03.2012 bis 04.05.2012 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr; Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 14.03.2012 bis zum 29.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Amt / Gemeinde

Kramerhof, 14.11.2012

Stralsund, 06.11.2012

5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 13 am 06.11.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichem Maßstab 1:4000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum, Siegelabdruck

öffentlich bestellter Vermesser

Stralsund, 06.11.2012

6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 08.05.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat die 1. (vereinfachte) Änderung des B-Plans Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.10.2012 als Satz beschlossen. Die Begründung wird durch Beschluss am 23.10.2012 gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister

Kramerhof, 14.11.2012

Kramerhof, 14.11.2012

8. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Bürgermeister

Kramerhof, 14.11.2012

Kramerhof, 14.11.2012

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 16.11.2012 bis 03.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.12.2012 in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Amt / Gemeinde

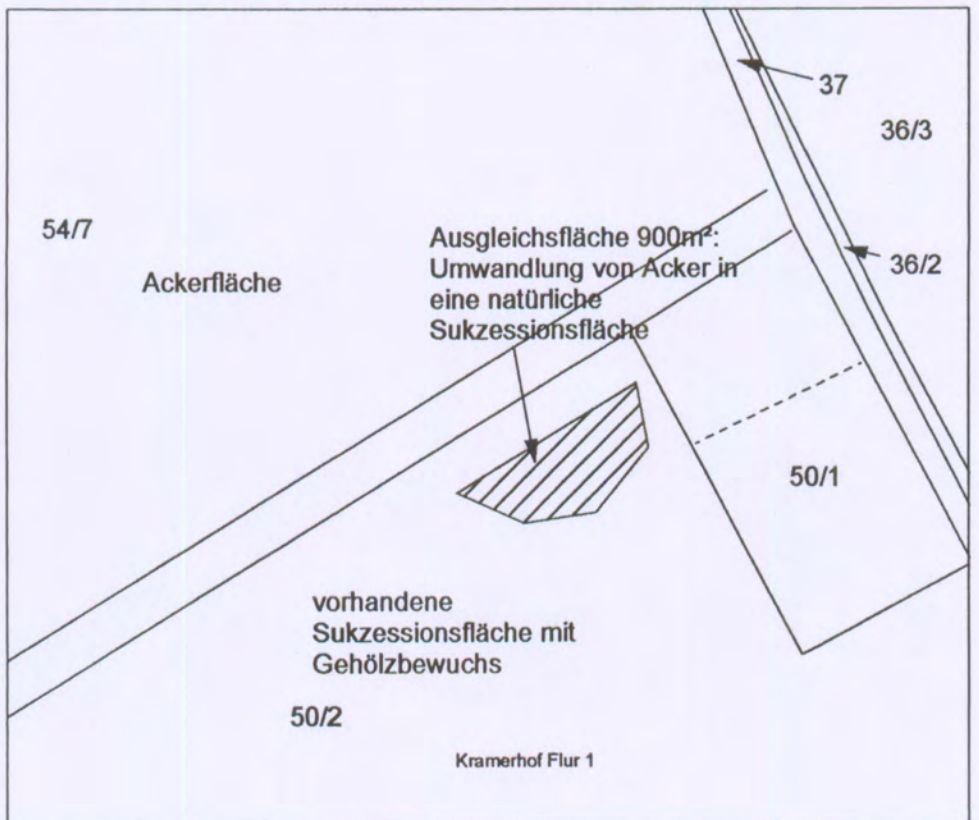
Kramerhof, 10.12.2012

Kramerhof, 10.12.2012

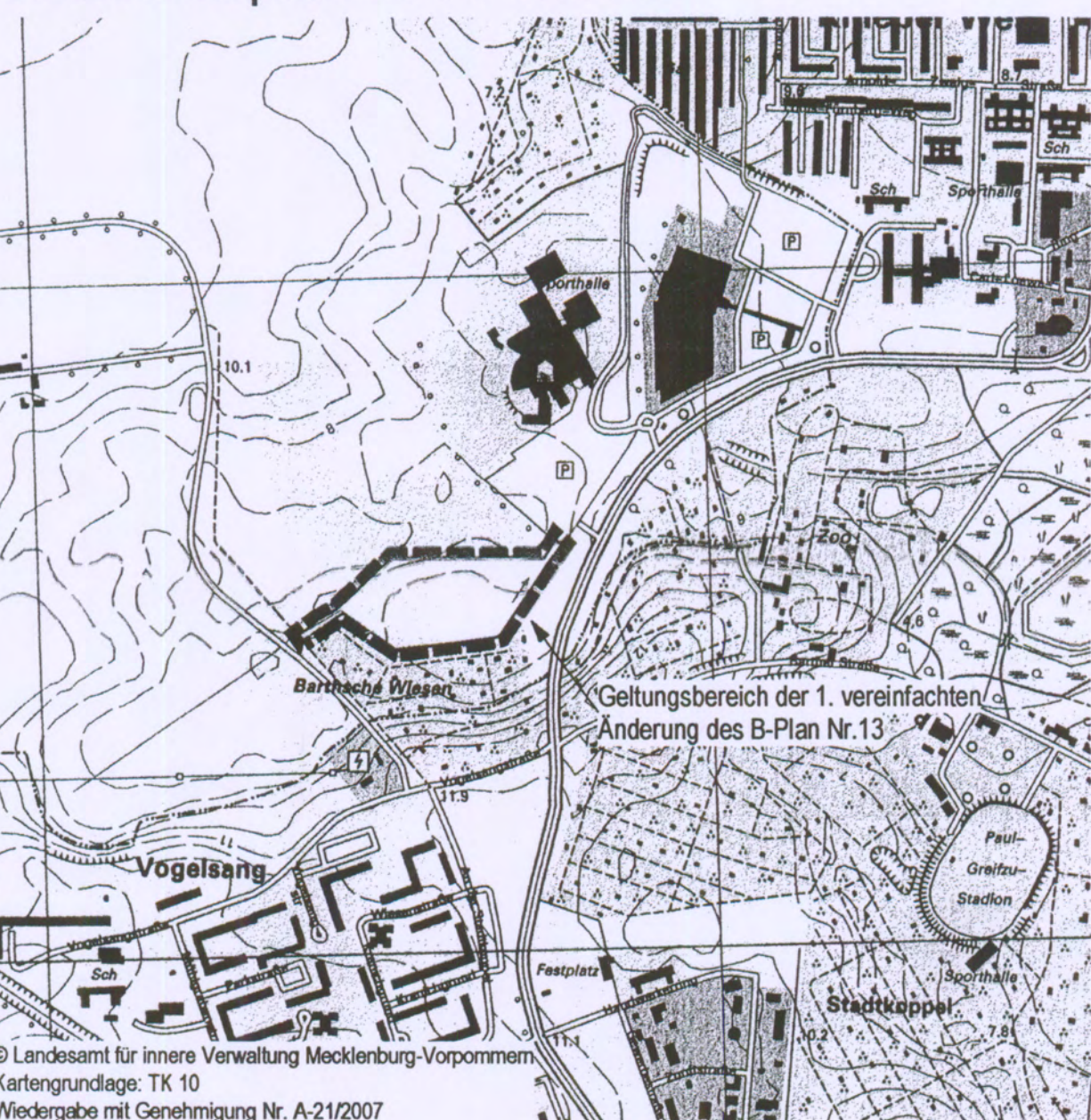
Ausgleichsfläche

Maßstab 1: 2 000

Flurstück 50/2 auf der Flur 1 Gemarkung Kramerhof südlich der Ortslage Kramerhof, westlich der Dorfstraße



Übersichtsplan M 1 : 10.000



Gemeinde Kramerhof

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Stadthalle Stralsund"